

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Hanseteam Partner für Personal GmbH

\* Die in diesen AGB verwendeten Bezeichnungen "Mitarbeiter" und „Arbeitnehmer“ umfasst weibliche und männliche Arbeitskräfte. Die undifferenzierte Bezeichnung dient allein der besseren Lesbarkeit der AGB.

## 1. Geltung

Soweit nicht im Einzelfall eine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, gelten ausschließlich die nachstehenden Geschäftsbedingungen. Hiervon abweichende Bedingungen des Kunden gelten als widersprochen und sind ausgeschlossen.

## 2. Konkretisierung/Schriftform

Der Kunde verpflichtet sich, den AÜV und eine evtl. Konkretisierung des MA unterschrieben im Original (Schriftform) vor Einsatzbeginn zurückzugeben.

## 3. Auswahl der Mitarbeiter

Hanseteam stellt dem Kunden gem. den vorausgesetzten beruflichen und fachlichen Qualifikationen sorgfältig ausgesuchte Mitarbeiter zur Verfügung. Die Mitarbeiter stehen in keiner vertraglichen Beziehung zum Kunden. Dem Kunden und seinen verbundenen Unternehmen ist es nicht gestattet, während der Überlassung mit dem Mitarbeiter eine arbeitsvertragliche Beziehung jeglicher Art einzugehen. Alle wesentlichen Merkmale der Tätigkeit sowie etwaige neue Dispositionen sind ausschließlich mit Hanseteam zu vereinbaren, wobei wir auf die besonderen Verhältnisse des Betriebes und die Wünsche unseres Kunden weitgehend Rücksicht nehmen. Soweit es unsere organisatorischen oder sonstigen Notwendigkeiten erforderlich machen, kann Hanseteam auch während der Vertragsdauer die weitere Erledigung einem anderen Mitarbeiter anvertrauen.

## 4. Equal Pay / Branchenzuschlag / Arbeitnehmerentendegesetz (AEntG)

Der Kunde ist verpflichtet, das Arbeitsentgelt eines vergleichbaren Mitarbeiters (Vergleichslohn) vor Einsatzbeginn mitzuteilen. Dieser beinhaltet das feste Vergleichsentgelt sowie die Regelungen und Voraussetzungen für schwankende Entgelte (Zulagen, Prämien etc.).

Der Kunde informiert Hanseteam über Änderungen der branchenmäßigen Zuordnung des Einsatzbetriebes, da solche Änderungen dazu führen können, dass ein anderer oder kein Branchenzuschlagstarifvertrag mehr einschlägig ist.

Vor dem Hintergrund von Mindestlohnverpflichtungen aufgrund des AEntG teilt der Kunde Hanseteam eine Änderung der Tätigkeit der Mitarbeiter umgehend mit.

## 5. Rechtsstellung der Mitarbeiter

Die Übertragung und Einweisung in die Arbeit, für die die Hanseteam-Mitarbeiter überlassen sind, obliegt dem Kunden. Er hat gegenüber dem Mitarbeiter Weisungsbefugnis, ihn zu beaufsichtigen und seine Arbeit zu überwachen.

Eine vertragliche Beziehung zwischen dem Mitarbeiter und dem Kunden wird hierdurch nicht begründet. Verbotswidrige Abwerbung (§ 1 UWG, § 826 BGB) verpflichtet zum Schadenersatz. Eine Überlassung der Hanseteam-Mitarbeiter an Dritte ist ausgeschlossen.

## 6. Einsatz der Mitarbeiter

Der Kunde setzt den Hanseteam-Mitarbeiter ausschließlich an dem Ort und für die Tätigkeiten ein, die in dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbart wurden. Er lässt die Hanseteam-Mitarbeiter nur die entsprechenden Arbeitsmittel bzw. Maschinen verwenden oder bedienen. Eine Änderung des Einsatzortes und/oder der Tätigkeit bedarf der schriftlichen Bestätigung durch Hanseteam.

Die Hanseteam-Mitarbeiter sind im Rahmen der im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarten Höchstarbeitszeiten an die Arbeitszeit im Betrieb des Kunden gebunden. Dies gilt unter der Berücksichtigung des § 3 ArbZG. Der Kunde versichert, dass er Mehrarbeit nur anordnen und dulden wird, soweit dies für seinen Betrieb nach dem Arbeitszeitgesetz zulässig ist. Eine eventuell notwendige behördliche Zulassung von Mehrarbeit ist vom Kunden zu beschaffen. Der Kunde verpflichtet sich, außergewöhnliche Gründe zur Mehrarbeit Hanseteam unverzüglich bekannt zu geben. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass bei der Arbeit alle gesetzlichen, behördlichen und sonstigen Vorschriften eingehalten werden.

Der Kunde betraut Hanseteam-Mitarbeiter nicht mit Geldangelegenheiten, wie Kassenführung, Verwahrung und Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder anderen Wertsachen, für die Beförderung von Geld oder zum Geldinkasso und stellt Hanseteam insoweit ausdrücklich von sämtlichen Ansprüchen frei. Hanseteam übernimmt keine Haftung für an die Mitarbeiter überlassenes Werkzeug.

Der Kunde verpflichtet sich, für die Dauer der Überlassung in seinem Betrieb die sich aus § 618 BGB ergebenden Fürsorgepflichten dem Hanseteam-Mitarbeiter gegenüber einzuhalten.

## 7. Arbeitsverhinderung

Sind einer oder mehrere der überlassenen Mitarbeiter an der Ausübung ihrer Arbeit gehindert, ohne dass Hanseteam dies zu vertreten hat (z. B. durch Krankheit, Unfall oder Beendigung des Arbeitsverhältnisses), so wird Hanseteam für die Dauer des Hindernisses von seiner Leistungspflicht freigestellt. Steht fest, dass das Arbeitshindernis nicht vor Ablauf des geplanten Einsatzes enden wird, ist Hanseteam ebenso wie der Kunde berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder durch Teilkündigung auf die übrigen überlassenen Mitarbeiter zu beschränken.

Außergewöhnliche Umstände berechtigen Hanseteam, einen erteilten Auftrag zeitlich zu verschieben oder von einem erteilten Auftrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Schadenersatzleistungen sind ausgeschlossen.

Sollte der Kunde von einem Arbeitskampf betroffen sein, ist Hanseteam im Hinblick auf § 11 Abs. 5 AÜG nicht zur Überlassung von Mitarbeitern verpflichtet. Gleiches gilt im Falle der Unmöglichkeit und in Fällen der höheren Gewalt. Der Kunde stellt Hanseteam von allen etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der von Hanseteam-Mitarbeitern zu erbringenden Leistung gegen Hanseteam erhoben werden sollten.

## 8. Allgemeine Pflichten von Hanseteam

Hanseteam verpflichtet sich, allen Arbeitgeberpflichten nachzukommen. Dies bedeutet insbesondere, sämtliche arbeits-, sozial- und steuerrechtlichen Bestimmungen einzuhalten sowie die entsprechenden Zahlungen sach- und fristgerecht zu leisten.

## 9. Allgemeine Pflichten des Kunden / Arbeitssicherheit

Der Kunde hält beim Einsatz von Hanseteam-Mitarbeitern die für seinen Betrieb geltenden gesetzlichen Vorschriften des Arbeitsschutzrechts (insbesondere Arbeitszeit und Arbeitssicherheit) ein. Die Übertragung der Arbeit und die fachliche sowie sicherheitstechnische Einweisung in die Arbeit obliegt dem Kunden gemäß der geltenden gesetzlichen Vorschriften (§§ 3,11 und 12 AÜG, § 12 ArbSchG, § 4 BGV A 1). Er hat die Hanseteam-Mitarbeiter zu beaufsichtigen und die Arbeit zu überwachen.

Gemäß § 11 Abs. 6 AÜG hat der Kunde die für die jeweilige Tätigkeit des Mitarbeiters geltenden Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie die allgemeinen anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln einzuhalten und die Mitarbeiter über die bei ihnen Tätigkeiten auftretenden Gefahren sowie über die Maßnahmen zu ihrer Abwendung vor der Beschäftigung zu unterweisen.

Der Kunde muss bei der Durchführung von Aufträgen, die zeitlich und örtlich mit Arbeiten anderer Unternehmen zusammenfallen, sich mit diesen abstimmen, soweit dies zur Vermeidung einer gegenseitigen Gefährdung erforderlich ist.

Der Kunde räumt Hanseteam ein Zutrittsrecht zum jeweiligen Beschäftigungsort der Mitar-

beiter ein, damit sich Hanseteam von der Einhaltung der Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften überzeugen kann.

Bei Arbeitsunfällen der Hanseteam-Mitarbeiter ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich gemäß § 193 SGB VII eine Unfallanzeige zu erstellen und Hanseteam diese zur Weiterleitung an die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft zu übersenden. Eine Durchschrift dieser Meldung hat der Kunde seiner Berufsgenossenschaft zuzuleiten.

## 10. „Drehtürklausel“ § 3 Abs.1 Nr.3 AÜG

Der Kunde bestätigt gegenüber Hanseteam, dass die namentlich genannten Zeitarbeiter in den zurückliegenden 6 Monaten vor deren Einsatzbeginn weder innerhalb seines Unternehmens noch in einem mit ihm nach § 18 Aktiengesetz (AktG) rechtlich verbundenen Unternehmen als Arbeitnehmer beschäftigt waren und auch nicht in den letzten 3 Monaten vor der Überlassung über einen anderen Personaldienstleister beim Kunden im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung tätig war.

In diesen Fällen stellt der Kunde alle relevanten Informationen hinsichtlich der wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts vergleichbarer stammbeschäftigter Arbeitnehmer schriftlich zur Verfügung. Unabdingbare rechtliche Grundlage für die Offenlegung dieser Daten sind die § 8 und 12 Abs. 1 Satz 3 AÜG.

## 11. AGG

Im Rahmen seiner gesetzlichen Fürsorgeverpflichtung und dem AGG wird der Kunde geeignete vorbeugende Maßnahmen treffen, die den Hanseteam-Mitarbeiter hinsichtlich seiner Einsatzbeschäftigung vor Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität schützen.

## 12. Haftung

Hanseteam steht nur für die ordnungsgemäße Auswahl der überlassenen Mitarbeiter ein, wobei die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt ist. Hanseteam haftet nicht für einen bestimmten Erfolg der Tätigkeit der Mitarbeiter und nicht für Schäden, die diese am Arbeitsgerät oder an der ihnen übertragenen Arbeit verursachen. Er haftet auch nicht für Schäden, die durch die Mitarbeiter lediglich bei Ausführung ihrer Tätigkeit verursacht werden. Mit Rücksicht darauf, dass Hanseteam-Mitarbeiter in den Betriebsräumen und Arbeitsstätten des Kunden unter dessen Weisung, Aufsicht und Leistungskontrolle tätig werden, haftet Hanseteam nicht für Schäden, die aufgrund einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung einer nicht wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) der Hanseteam-Mitarbeiter verursacht werden.

Der Kunde ist gehalten, sich von der Eignung des ihm überlassenen Mitarbeiters für die vorgesehene Tätigkeit zu überzeugen und evtl. Beanstandungen an Hanseteam zu richten. Reklamationen sind am Tage ihrer Feststellung, spätestens binnen einer Woche nach Entstehung des die Reklamation begründenden Umstands vorzubringen und ausschl. an Hanseteam zu richten. Verspätete Reklamationen geben dem Kunden keinerlei Ansprüche. Der Kunde ist ferner verpflichtet, den Hanseteam-Mitarbeiter regelmäßig zu beobachten. Wird wegen schuldhafter Verletzung dieser Verpflichtung ein Reklamationsgrund erst verspätet entdeckt, so ist der Kunde mit dieser Reklamation ausgeschlossen.

Die Haftung von Hanseteam ist gänzlich ausgeschlossen, wenn dem Mitarbeiter die Obhut für Geld, Wertpapiere oder sonstige Wertsachen übertragen wird.

## 13. Abrechnung/Vergütung

Die Abrechnung erfolgt wöchentlich, mindestens aber einmal im Monat auf Basis der dokumentierten Arbeitsstunden. Maßgebend für die Berechnung ist der im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarte Stundenverrechnungssatz zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die vereinbarten Stundensätze basieren auf den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen und tariflichen Bestimmungen und Vergütungen. Sollten sich diese verändern, behält sich Hanseteam eine Angleichung der Stundenverrechnungssätze vor.

Überstunden, Schicht-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit werden mit folgenden Zuschlägen berechnet:

Arbeitsstunden an Werktagen für Überstunden: 25%

Arbeitsstunden an Samstagen: 25%

Arbeitsstunden an Sonntagen: 50%

Arbeitsstunden an Feiertagen: 100%

Arbeitsstunden von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr (Nachtarbeit): 25%

Sonstige Zulagen bedürfen einer besonderen Vereinbarung

Beim Zusammentreffen von Überstunden, Sonn- und Feiertagszuschlägen wird jeweils nur der höchste Zuschlag berechnet.

Die Rechnungen von Hanseteam werden auf Grund der bestätigten Tätigkeitsnachweise erstellt und sind innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.

Bei nicht fristgerechter Zahlung gerät der Kunde auch ohne Mahnung in Verzug und schuldet Hanseteam Verzugszinsen in Höhe des gültigen Zinssatzes über dem jeweiligen Basiszinssatz, wobei die Geltendmachung eines höheren Schadens vorbehalten bleibt. Maßgeblich ist der Zahlungseingang bei Hanseteam.

Sollte der Kunde mit dem Rechnungsausgleich in Verzug geraten, ist Hanseteam darüber hinaus zum Abzug seiner Mitarbeiter berechtigt.

Der Kunde ist nur zur Aufrechnung mit solchen Forderungen berechtigt, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

Hanseteam-Mitarbeiter sind nicht berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen. Der Kunde darf ihnen insbesondere auch keine Lohn- oder sonstigen Vergütungsvorschüsse gewähren. Derartige Zahlungen werden von Hanseteam nicht anerkannt und können keinesfalls verrechnet werden.

## 14. Beendigung aus wichtigem Grund

Hanseteam ist berechtigt, den Arbeitnehmerüberlassungsvertrag aus wichtigem Grund unter den Voraussetzungen des § 314 BGB fristlos zu kündigen. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor wenn

sich der Kunde mit einer Zahlungsverpflichtung aus diesem oder einem früheren Vertrag in Verzug befindet und er auch einer eindeutigen Aufforderung zur Leistung nicht entsprochen hat;

der Kunde die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag verweigert oder sich aus den Umständen ergibt, dass die Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden erheblich gefährdet erscheinen, dass z. B. Zahlungsverpflichtungen aufgrund wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden durch einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, durch Vollstreckungsmaßnahmen, Wechselproteste o. ä. gefährdet sind oder der Kunde seine Verpflichtung zur Einhaltung der Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen nicht erfüllt.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Hanseteam Partner für Personal GmbH

## **15. Vermittlung**

Stellt der Kunde oder ein mit ihm wirtschaftlich verbundenes Unternehmen den überlassenen Mitarbeiter im Rahmen eines Arbeitsvertrages oder auf sonstiger Grundlage (bspw. In Teilzeit oder als freier Mitarbeiter) im Anschluss an die Überlassung oder innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Überlassung ein, so beruht dies auf der Vermittlung durch Hanseteam und der Kunde ist zur Zahlung einer Vermittlungsprovision verpflichtet. Die Vermittlungsprovision beträgt 25% zzgl. der gesetzl. MwSt. des zwischen dem Kunden und dem Mitarbeiter vereinbarten Brutto-Jahresgehaltes zzgl. evtl. 13. und 14. Monatsgehalt, Provisionen, Erfolgsbeteiligungen, Gratifikationen und ähnlicher Zusatzleistungen. Bei kürzer befristeten Arbeitsverträgen bemisst sich die Provision nach der Vertragsdauer.

## **16. Anpassung**

Für den Fall, dass nach Abschluss dieses Vertrages gesetzliche oder tarifliche Bestimmungen zur Vergütung bzw. Gleichbehandlung von Leiharbeitnehmern (Tarifänderungen/–Erhöhungen, „Equal Pay“ oder „Branchenzuschläge“) mit Wirkung für die Laufzeit dieses Vertrages eintreten sollten, werden die Parteien hinsichtlich der in diesem Vertrag geregelten Vergütung gemeinsam erörtern, ob ein gesetzlicher zwingender Anpassungsbedarf besteht und ggf. einvernehmlich etwaige erforderliche Anpassungen vereinbaren.

Hanseteam ist berechtigt, eine angemessene Anpassung der Verrechnungssätze zu verlangen, sofern eine Neuermittlung des Vergleichsentgelts infolge einer Lohnanpassung des vergleichbaren Arbeitnehmers des Kundenbetriebs oder eine Änderung des Stellenprofils des Mitarbeiters dies erfordern.

## **17. Geheimhaltung**

Die Parteien verpflichten sich, alle ihnen während der Zusammenarbeit bekannt werdenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vertraulich zu behandeln. Dies gilt insbesondere für alle ihnen während der Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen, der Natur der Sache nach vertraulichen oder geheimhaltungsbedürftigen sowie schriftlich als vertraulich gekennzeichneten Geschäftsangelegenheiten. Die Geheimhaltungspflicht besteht gemäß des rechtlich zulässigen Rahmens nach Ende der Vertragsbeziehung für ein Jahr fort.

## **18. Wirksamkeit/Gerichtsstand**

Nebenabreden und Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch Hanseteam.

Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nichtig sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bzw. Teile der übrigen Bestimmungen.

Die Beziehungen zwischen Hanseteam und dem Kunden unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort ist Hamburg. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Überlassungsvertrag ist Hamburg. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde in Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

Stand: April 2017